



**Gebührensatzung**  
**für die Benutzung des Freibades der**  
**Stadt Wertingen**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wertingen folgende Gebührensatzung für das städtische Freibad auf dem Judenberg.

**Satzung**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

1. Für die Benützung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen wird eine Badegebühr erhoben.
2. In allen, aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren, ist die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der das Freibad und seine Einrichtungen benützt.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen.
2. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

**§ 4**  
**Entrichtung der Benützungsg Gebühr**

1. Die Benützungsg Gebühr wird durch die Lösung einer Benützungskarte (Einzelkarte bzw. Zehnerkarte) entrichtet.
2. Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benützung des Bades am Lösungstag. Die Zehnerkarte berechtigt zum zehnmaligen Besuch des Bades. Soweit die Zehnerkarte nicht verbraucht ist, wird die Gültigkeit auf die nach dem Erwerbsjahr folgende Badesaison übertragen.
3. Die Jahreskarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht übertragbar. Die Jahreskarten müssen deutlich lesbar mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum



sowie dem Jahresvermerk versehen sein. Fehlen diese Merkmale, so ist die Karte ungültig. Bei Überlassung der Jahreskarte an Dritte zur missbräuchlichen Benutzung wird die Karte ersatzlos eingezogen.

4. Gelöste Benützerkarten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

### A. Eintrittsgebühren zum einmaligen Eintritt (Einzelkarte):

1. Erwachsene	3,50 €
2. Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	1,90 €
3. Kinder von 6 mit 13 Jahren	1,30 €
4. Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren	gebührenfrei

### B. Zehnerkarten (übertragbar):

Die Preise der Zehnerkarten für die Tarife A 1. - 3. errechnen sich aus 10 Einzelkarten, abzüglich einem Nachlass von 15 %. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

### C. Jahreskarten (nicht übertragbar):

Die Preise der Jahreskarten für die Tarife A 1. - 3. errechnet sich aus 3 Zehnerkarten, abzüglich einem Nachlass von 25 %. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Zusätzlich wird eine Familienjahreskarte als gedachte Kombination aus den Jahreskarten der Tarife A 1. und A 3. angeboten, der Preis wird jedoch mit 90,00 € festgesetzt (auch über den 01.05.2012 hinaus). Sie berechtigt zum Eintritt des 2. Ehepartners/Lebenspartners und aller Kinder der Familie bis 17 Jahre.

### D. Sonstige Gebühren:

1. Reinigungsentgelt bei Verunreinigungen	bis zu 100,00 €
2. Verlorene Garderobenmarke	15,00 €



Der Tarif A 1. erhöht sich am 01.05.2012 um 0,20 €. Die Tarife A 2. und 3. erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt um 0,10 €.

## **§ 5 a Sozialtarif**

Inhaber der Berechtigungskarte zum Bezug von Lebensmitteln der „Wertinger Tafel“ (=Tafelausweis), welche durch den Caritasverband für den Landkreis Dillingen a. d. Donau e.V. betrieben wird, erhalten für sich und ihre im selben Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder bei Vorlage des Ausweises beim Erwerb aller Einzelkarten einen Rabatt von 100 %.

## **§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit**

1. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und darüber haben die für Jugendliche (§ 5 Buchst. A Ziffer I Nr. 2, Ziffer II Nr. 2, Buchst. B Nr. 2 und Buchst. C Nr. 3) festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
2. Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Lehrlinge, Studierende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende ab vollendetem 18. Lebensjahr, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen werden kann (Ausweis, Bestätigung usw.).
3. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, wird keine Benützungsgebühr erhoben.
4. Aktive Angehörige der Wasserwacht Wertingen, die sich an der Überwachung des Bäderbetriebes beteiligen, haben freien Eintritt.
5. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen unbillig wäre.

## **§ 7 Sicherung**

1. Die von der Stadt bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Benützerkarte ist oder ob er die richtige Benützungsgebühr entrichtet hat.
2. Jeder Benützer ist verpflichtet
  - a) beim Eintritt seine Benützerkarte vorzuzeigen,
  - b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benützungsgebühr beanspruchen möchte.



## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, dass er eine entstandene und fällige Gebühr schuldhaft hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.